

Rechtsgemeinschaften an verwandten Schutzrechten

Willi Egloff*

- I. Einleitung
- II. Ausgangspunkt: Die rechtliche Struktur der Miturhebergemeinschaft
 - 1. *Die Miturhebergemeinschaft als Gesamthandschaft sui generis*
 - 2. *Die Sonderregelungen von Art. 7 URG*
- III. Die rechtliche Struktur der Gemeinschaft an verwandten Schutzrechten
 - 1. *Die Gemeinschaft an Interpretenrechten*
 - 2. *Gemeinsame Rechte an andern verwandten Schutzrechten*
- IV. Willensbildung und Beschlussfassung
 - 1. *Bei der Gemeinschaft an Interpretenrechten*
 - 2. *Bei gemeinsamen Rechten an andern verwandten Schutzrechten*
- V. Geschäftsführung und Vertretung nach aussen
 - 1. *Bei der Gemeinschaft an Interpretenrechten*
 - 2. *Bei gemeinsamen Rechten an andern verwandten Schutzrechten*
- VI. Prozessführung
 - 1. *Bei der Gemeinschaft an Interpretenrechten*
 - 2. *Bei gemeinsamen Rechten an andern verwandten Schutzrechten*
- VII. Schluss

I. Einleitung

In weiten Bereichen der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik ist kreatives Werk-schaffen auch heute noch in vielen Fällen ein sehr individueller, von der persönlichen Befindlichkeit und der Arbeitsorganisation der jeweiligen Urheberinnen und Urheber geprägter Prozess. Ganz anders in der Audiovision, in der Wissenschaft, in der Werbung oder bei der Erarbeitung von Computerprogrammen. Hier dominiert die kollektive Werk-schöpfung in langfristig geplanten und genau geregelten Arbeitsabläufen.

Bei der Interpretation von Werken ist die individuelle Darbietung vollends die grosse Ausnahme. Wohl gibt es Klavierrezitale und andere Solokonzerte, Einzeldarbietungen im Bereich der Bühnenkleinkunst, Lesungen und anderes mehr. Beherrscht wird das Bild aber von Interpretengruppen, Ensembles, Filmequipen usw. In der übergrossen Mehrzahl der Fälle erfolgt Interpretation in künstlerischem Zusammenwirken einer Vielzahl von Personen. Die kollektive Leistungserbringung ist hier der Normalfall.

Um so erstaunlicher ist es, dass der Gesetzgeber anlässlich der Einführung verwandter Schutzrechte ins schweizerische Recht mit Art. 34 URG nur eine sehr rudimentäre Regelung dieser kollektiven Darbietungen schuf. Sie lässt weit mehr Fragen offen, als sie beantwortet. Zudem ist die konkrete Formulierung derart unklar, dass sich schon über die Bedeutung dieser wenigen vorhandenen Vorschriften trefflich streiten lässt. Die bisher noch recht spärlichen Stellungnahmen in der juristischen Literatur verstehen denn auch Art. 34 URG in recht unterschiedlicher Weise¹.

Noch auffälliger ist die Situation in Bezug auf die übrigen verwandten Schutzrechte: Was hinsichtlich der Rechte an kollektiv hergestellten Ton- und Tonbildträgern oder an gemeinschaftlich ausgestrahlten Sendungen gelten soll, lässt sich weder dem Gesetzestext noch den Materialien auch nur in Ansätzen entnehmen. An diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber ganz offensichtlich gar nicht gedacht.

Auch das Konventionsrecht hilft nicht weiter. Die einzige einschlägige Bestimmung, Art. 8 Rom-Abkommen, verweist für die Ausübung von Rechten an kollektiven Darbietungen einfach auf den nationalen Gesetzgeber. Bezüglich der gemeinschaftlichen Herstellung von Tonträgern und der gemeinschaftlichen Sendung ist nicht einmal dieses Minimum geregelt.

Allerdings kann die Praxis auf klare Regelungen nicht verzichten. Da es kollektive Darbietungen, Koproduktionen an Ton- und Tonbildträgern wie auch Gemeinschaftssendungen mehrerer Sendeunternehmen nun einmal gibt, und zwar alles in sehr grosser Zahl, wird sich immer wieder die Frage stellen, was denn immaterialgüterrechtlich hinsichtlich dieser gemeinsam erbrachten Leistungen gelten soll. In vielen Fällen werden zwischen den beteiligten Personen vertragliche Regelungen bestehen, auf welche abgestellt werden kann. In ebenso zahlreichen andern Fällen bestehen aber solche Vereinbarungen nicht, so dass auf eine andere Rechtsgrundlage rekurriert werden muss. Da, wie bereits ausgeführt, das Gesetz selbst nur rudimentäre und unklare Bestimmungen enthält, können die massgeblichen Regelungen nur auf dem Wege der Interpretation und der Lückenfüllung gefunden werden.

Die folgende Untersuchung unternimmt eine erste Standortbestimmung in diesem Bereich. Sie setzt sich zum Ziel, aufgrund des derzeitigen Diskussionsstandes in Lehre und Rechtsprechung konkrete Lösungsvorschläge für die wichtigsten Fragen zu erarbeiten, die sich bei Rechtsgemeinschaften an verwandten Schutzrechten in der Praxis stellen.

II. Ausgangspunkt: Die rechtliche Struktur der Miturhebergemeinschaft

In der juristischen Literatur besteht Einigkeit darüber, dass die Regelung von Art. 34 URG an die Vorschriften über die Miturheberschaft anknüpfe². Es muss daher vorerst auf diesen Anknüpfungspunkt, insbesondere auf Art. 7 URG eingegangen werden.

1. Die Miturhebergemeinschaft als Gesamthandschaft sui generis

Unter der Geltung des alten Urheberrechtsgesetzes war umstritten, ob es sich bei der Urheberrechtsgemeinschaft um eine Bruchteilsgemeinschaft oder um eine Gesamthandschaft handle. Während die Bestimmung von Art. 7 Abs. 1 aURG, wonach den "Miturhebern das Urheberrecht an diesem Werk gemeinschaftlich" zustehe, eher in Richtung einer Gesamthandschaft wies, sprach der Schlusssatz von Art. 7 Abs. 2 aURG, wonach jeder einzelne Miturheber befugt sei, "über seinen Anteil zu verfügen", klar für eine Bruchteilsgemeinschaft. Die Doktrin schwankte denn auch zwischen diesen Interpretationen³ oder sprach sich für vermittelnde Lösungen aus⁴.

Durch die Neufassung von Art. 7 URG kann diese Frage als geklärt betrachtet werden. Die Möglichkeit einzelner Miturheberinnen und Miturheber, über bestimmte Werkteile zu verfügen, besteht heute nur noch als Ausnahmeregelung für den Fall, dass ihre einzelnen

Beiträge abtrennbar sind und einer selbständigen Verwertung zugeführt werden können, ohne die Verwertung des Gemeinschaftswerks zu beeinträchtigen. Im gegenteiligen Fall kann eine Verwendung nur noch "mit Zustimmung aller" erfolgen, und ein Verfügungsrecht über einen irgendwie zurechenbaren Anteil besteht nicht mehr. Der Gesetzgeber hat sich damit klar für eine Gesamthandschaft entschieden⁵. Dieser Auffassung hat sich auch das Bundesgericht in seinem Entscheid BGE 121 III 118 ausdrücklich angeschlossen⁶.

Diese Rechtsgemeinschaft entsteht durch den Realakt der gemeinsamen Werkschöpfung⁷, und sie kann nur durch den Untergang des Werkes oder den Ablauf des Urheberrechtsschutzes aufgelöst werden⁸. Es ist daher auch unzutreffend, diese Rechtsgemeinschaft mit einer einfachen Gesellschaft oder einer andern Vertragsgemeinschaft gleichzusetzen⁹. Wohl kann eine Miturhebergemeinschaft durch vertragliche Verpflichtungen untereinander oder gegenüber Dritten verbunden sein. So werden Miturheberinnen und Miturheber in zahlreichen Fällen, allenfalls auch ohne sich dessen bewusst zu sein, aufgrund übereinstimmender Willensbetätigung eine einfache Gesellschaft bilden. Aber Miturhebergemeinschaft und einfache Gesellschaft sind zwei verschiedene rechtliche Gebilde, die sich zwar punktuell überlagern können, aber je ihr eigenes, voneinander unabhängiges Schicksal haben. Die Miturhebergemeinschaft entsteht durch Realakt und wird durch ein objektives Geschehen, in der Regel durch den Untergang des Werks oder den Ablauf der Schutzfrist, aufgelöst. Demgegenüber entsteht die einfache Gesellschaft durch Willensakt und wird in der Regel durch Willensakt beendet. Die Miturhebergemeinschaft kann daher ohne weiteres fortbestehen, auch wenn die zwischen Miturheberinnen und Miturhebern bestehende einfache Gesellschaft längst aufgelöst ist. Umgekehrt kann die einfache Gesellschaft fortbestehen, obwohl das Werk untergegangen ist und damit die Miturhebergemeinschaft nicht mehr besteht¹⁰.

2. Die Sonderregelungen von Art. 7 URG

Für die Befugnisse der einzelnen Mitglieder dieser Miturhebergemeinschaft ist im wesentlichen auf die Bestimmungen der Art. 653 und 654 ZGB abzustellen. Allerdings enthält das URG zwei praktisch bedeutsame Sonderregelungen: Zum einen präzisiert Art. 7 Abs. 2 URG, dass zwar eine Verwendung des Werks entsprechend dem Einstimmigkeitsprinzip der Gesamthandschaft nur mit der Zustimmung aller Beteiligten möglich ist, dass aber diese Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Das Gesetz statuiert damit eine Art Verpflichtung der Miturheberinnen und Miturheber, eine Verwendung des Werks zu ermöglichen¹¹. Zum andern schafft Art. 7 Abs. 3 URG eine gesetzliche Vertretungs- und Prozessführungsbefugnis zur Verfolgung von Rechtsverletzungen für jedes einzelne Mitglied der Miturhebergemeinschaft. Diese Ausnahmeregelung erlaubt das Tätigwerden im Namen der übrigen Miturheberinnen und Miturheber. Das materielle Recht selbst steht aber auch in diesem Fall ausschliesslich der Miturhebergemeinschaft zur gesamten Hand zu¹².

III. Die rechtliche Struktur der Gemeinschaft an verwandten Schutzrechten

Das Gesetz fasst die Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler, der Herstellerinnen und Hersteller von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen zwar unter dem Titel "verwandte Schutzrechte" zusammen, regelt sie aber je separat. Die

einzelnen Kategorien von Berechtigten sind daher auch im folgenden je für sich zu betrachten.

1. Die Gemeinschaft an Interpretenrechten

Gemäss Art. 34 Abs. 1 URG steht das Interpretenrecht mehreren Personen, die an der selben Darbietung künstlerisch mitgewirkt haben, "gemeinschaftlich zu". Die Parallelität zu Art. 7 Abs. 1 URG ist augenscheinlich und vom Gesetzgeber gewollt. Wie die Miturhebergemeinschaft kann daher auch die zwischen ausübenden Künstlerinnen und Künstlern bestehende Rechtsgemeinschaft nur als Gesamthandschaft sui generis verstanden werden¹³.

Entgegen der Bestimmung von Art. 7 Abs. 2 URG, welche für eine Verwendung des Werks die Zustimmung aller Miturheberinnen und Miturheber verlangt, scheint Art. 34 Abs. 2 URG dieses Einstimmigkeitsprinzip im Fall bestimmter gemeinschaftlichen Darbietungen zu durchbrechen. Nach dieser Vorschrift ist bei Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen "für eine Verwendung der Darbietung nach Artikel 33", dh. für die Ausübung von Verbotsrechten, nur die Zustimmung eines beschränkten Kreises von Mitwirkenden erforderlich. Allerdings meint diese Einschränkung offenbar nicht den Bestand des Interpretenrechtes, sondern nur dessen Wahrnehmung¹⁴: Künstlerisch Mitwirkende, welche nicht zu den in Art. 34 Abs. 2 URG aufgeführten Kategorien gehören, haben zwar Teil an der Rechtsgemeinschaft der Interpretinnen und Interpreten, sie müssen sich zur Wahrnehmung ihrer Rechtsansprüche aber vertreten lassen. Dies ergibt sich einerseits aus der gesetzlichen Umschreibung einer "Vertretung der mitwirkenden Künstlergruppe oder, wenn eine solche nicht besteht, des Leiters oder der Leiterin der Gruppe": Diese Vertretung kann nach dieser Umschreibung offensichtlich auch durch eine juristische Person oder durch eine andere Person erfolgen, die selber nicht den Status einer Mitwirkenden hat und daher von vorneherein nicht aus eigenem originärem Recht handeln kann. Eine Vertretung macht aber nur Sinn, wenn den Vertretenen tatsächlich originäre Interpretenrechte zukommen. Andererseits bedeutet die Beschränkung der Zustimmung auf Verwendungen der Darbietung nach Art. 33 URG e contrario, dass es irgendeine Beschränkung hinsichtlich der den Interpretinnen und Interpreten zustehenden Vergütungsansprüche nicht geben soll. Da aber eine bestimmte Rechtsgemeinschaft, die durch einen konkreten Realakt einer gemeinsamen Interpretation entsteht, nicht aus unterschiedlichen Personen zusammengesetzt sein kann, je nachdem, welche Verwendung dieser Darbietung in Frage steht, kann die Bestimmung von Art. 34 Abs. 2 URG sich auch nicht auf die Existenz dieses allen Mitwirkenden gemeinschaftlich zustehenden Rechts beziehen. Sie muss vielmehr die Bedeutung haben, dass die Wahrnehmung dieses Rechts für die dort angesprochenen Verwendungen gesondert geregelt werden soll.

2. Gemeinsame Rechte an andern verwandten Schutzrechten

Anders sieht die Situation hinsichtlich der Herstellerinnen und Hersteller von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen aus. Hier fehlt jegliche gesetzliche Vorschrift über die gemeinschaftliche Leistungserbringung. Da es eine durch einen Realakt entstehende Rechtsgemeinschaft nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen geben kann (Art. 652 ZGB), ergibt sich zwingend, dass die gemeinsame Produktion eines Ton- oder Tonbildträgers oder die Veranstaltung einer Gemeinschaftsendung für sich alleine nicht zu einer Rechtsgemeinschaft und schon gar nicht zu einer Gesamthandschaft

führen kann. Vielmehr entstehen durch diesen Realakt voneinander unabhängige Herstellerrechte bzw. Rechte von Sendeunternehmen, soweit bei mehreren Beteiligten die hierfür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind¹⁵.

Eine Vereinigung in einer Rechtsgemeinschaft kann in diesen Fällen nur auf der Basis einer Willensbestätigung dieser beteiligten Personen erfolgen. Diese können sich selbstverständlich untereinander vertraglich binden und werden dies in aller Regel auch tun. Sobald diese vertragliche Vereinbarung aber aufgelöst wird oder sich aus irgendeinem andern Grunde als ungültig erweist, besteht keine Rechtsgemeinschaft. Im Sinne einer "mehrfachen, anteiligen Zuständigkeit an einem ungeteilten Objekt"¹⁶ mehr. Es bestehen nur noch die entsprechenden je individuell zugeordneten verwandten Schutzrechte bis zum Ablauf der Schutzfrist fort.

Diese unterschiedlichen Strukturen der an verwandten Schutzrechten möglichen Rechtsgemeinschaften führen dazu, dass auch die Willensbildung innerhalb dieser Gemeinschaften, die Verwaltung der ihnen zustehenden Rechte, die Vertretung der Gemeinschaft nach aussen und anderes mehr nicht nach einheitlichen Regeln verlaufen können. Vielmehr muss den Besonderheiten der verschiedenen Situationen Rechnung getragen werden. Dies soll in den nachfolgenden Ausführungen konkretisiert werden.

IV. Willensbildung und Beschlussfassung

Besteht eine Gemeinschaft an einem subjektiven Recht, so setzt die Ausübung dieses Rechts in der Regel auch eine gemeinsame Willensbildung voraus. Dieser Willensbildung im materiellen Sinne entspricht im formellen Sinne die Beschlussfassung durch die Rechtsgemeinschaft.¹⁷

1. Bei der Gemeinschaft an Interpretenrechten

Ausübenden Künstlerinnen und Künstlern, die an einer gemeinsamen Darbietung künstlerisch mitgewirkt haben, steht - wie dargelegt - das entsprechende Interpretenrecht zur gesamten Hand zu. Gemäss dem für Gesamthandschaften geltenden Grundprinzip ist daher für die Willensbildung die Einstimmigkeit aller Beteiligten erforderlich.

Dieses Prinzip erfährt in Art. 34 Abs. 2 URG für Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen¹⁸ eine wichtige Einschränkung: Danach begrenzt sich das Einstimmigkeitserfordernis auf den in dieser Bestimmung umschriebenen reduzierten Personenkreis: Die Rechtsgemeinschaft hat ihren Willen, zumindest hinsichtlich der Verwendung einer gemeinsamen Darbietung, gültig gebildet, wenn Einstimmigkeit zwischen den diesem Kreis angehörenden Mitwirkenden besteht. Dabei stellt sich allerdings sogleich die Zusatzfrage, wie denn die Willensbildung hinsichtlich der in Art. 34 Abs. 2 Bst. d URG genannten "Vertretung der mitwirkenden Künstlergruppe" erfolgen soll. Die Antwort darauf liegt auf der Hand: Abzustellen ist zunächst auf das interne Verhältnis dieser Gruppe. Ist sie in irgendeiner Weise rechtlich konstituiert, sei es als Verein, sei es als einfache Gesellschaft, so hat sich die Willensbildung nach den dafür geltenden Regeln dieser Organisation zu bilden. Danach entscheidet sich dann, ob Beschlüsse mit Mehrheit oder nur nach dem Einstimmigkeitsprinzip gefasst werden können. Sind die Mitglieder der Gruppe

untereinander nicht rechtlich verbunden, wie dies insbesondere in bezug auf für einzelne Aufführungen beigezogene Künstlerinnen und Künstler der Fall sein kann, so handelt es sich um eine Stellvertretung nach den allgemeinen Vorschriften der Art. 32 ff. OR. Da dabei allein der Wille der Vertretenen massgeblich ist, gilt in diesem Falle für die interne Willensbildung wiederum das Einstimmigkeitsprinzip.

Diese strenge Anforderung an die Willensbildung und die sich daraus ergebende fehlende Flexibilität wird allerdings dadurch gemildert, dass die Mitglieder dieser Interpretengemeinschaft bei ihrer Beschlussfassung den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten haben. Was in Art. 7 URG für die Miturhebergemeinschaft ausdrücklich statuiert ist, gilt nach unbestrittener Meinung auch für die Interpretengemeinschaft. In der Literatur sind aus diesem Grundsatz im Bereich des Urheberrechts die folgenden Maximen herausgearbeitet worden, die linear auch auf Mitwirkende an einer gemeinschaftlichen Darbietung übertragen werden können:

- ? Treu und Glauben verlangen eine ordnungsgemässe Verwendung der Darbietung. Die Mitwirkenden haben daher, besondere Gründe vorbehalten, die übliche wirtschaftliche Nutzung einer Darbietung zu gestatten.¹⁹
- ? Die Verweigerung einer Zustimmung muss begründet werden.²⁰
- ? Die Mitwirkenden können die Zustimmung zu einer Nutzung, die sie bereits einmal erteilt haben, nicht in einem vergleichbaren Fall verweigern.²¹
- ? Die Verweigerung der Zustimmung darf nicht den einzigen Zweck haben, den übrigen Mitwirkenden zu schaden.²²
- ? Ist eine Verweigerung zwar begründet, kann den berechtigten Einwänden aber anderweitig, z.B. durch Auflagen für die Verwendung, Rechnung getragen werden, so darf an der generellen Verweigerung der Zustimmung nicht festgehalten werden.²³

2. Bei gemeinsamen Rechten an andern verwandten Schutzrechten

Hinsichtlich der übrigen Berechtigten an verwandten Schutzrechten, also der Herstellerinnen und Hersteller von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen richtet sich die Willensbildung nach den die Gemeinschaft konstituierenden Vertragsregeln. Gibt es keine explizite vertragliche Vereinbarung, wird doch in vielen Fällen eine stillschweigend eingegangene einfache Gesellschaft vorliegen, für welche gemäss Art. 534 Abs. 1 OR das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Auch hier ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und insbesondere aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht (Art. 536 ff. OR) eine eigentliche Pflicht, die Nutzung der gemeinsam hergestellten Ton- und Tonbildträger bzw. Sendungen zu ermöglichen.

Besteht auch keine einfache Gesellschaft oder ist diese aufgelöst worden, so gibt es keine Rechtsgemeinschaft mehr, und die Bildung eines gemeinsamen Willens ist weder möglich noch nötig. Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber können dann frei und grundsätzlich uneingeschränkt über die ihnen zustehenden Rechte verfügen. Wer diese Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber sind, wird im Falle der aufgelösten einfachen Gesellschaft im Verfahren der Liquidation bestimmt.

V. Geschäftsführung und Vertretung nach aussen

1. Bei der Gemeinschaft an Interpretenrechten

Soweit sich eine Mehrheit von Darbietenden in irgendeiner Form rechtlich konstituiert hat, richten sich die Geschäftsführung innerhalb dieser Gruppe und die Vertretung nach aussen nach den für diesen rechtlichen Zusammenschluss massgebenden Regeln. Diese Vertretung kann natürlich auch in der Weise erfolgen, dass alle Beteiligten ihre Rechte an ein Mitglied der Interpretengemeinschaft oder an einen gemeinsamen Dritten, insbesondere an eine Arbeitgeberfirma oder an einen Interessenverband, abtreten. Letzteres wird insbesondere bei audiovisuellen Produktionen, aber auch im Bereich von Theater und Orchestermusik häufig der Fall sein.

Liegt eine vertragliche Regelung nicht vor, so gelten für die Geschäftsführung und die Vertretung der Interpretengemeinschaft nach aussen die gesetzlichen Regeln der Gesamthandschaft. Im Gesetz fehlt es - im Unterschied zur Miturhebergemeinschaft - an einer subsidiären Vorschrift für die Geschäftsführung dieser durch Realakt begründeten Gemeinschaft. Rechte an gemeinschaftlichen Darbietungen können daher, wenn keine explizite vertragliche Vereinbarung zwischen den Mitgliedern dieser Gemeinschaft besteht, de facto nur verwaltet und wahrgenommen werden, wenn alle Mitwirkenden sich um die Geschäftsführung kümmern und den jeweiligen Verwaltungshandlungen zustimmen.

Zwar enthält Art. 34 Abs. 2 eine Sondernorm, welche für Darbietungen von Chören, Orchestern und Bühnenensembles eine Vertretungspflicht für die Vertretung nach aussen statuiert. Diese Regelung betrifft aber nur die Zustimmung zur Verwendung einer gemeinschaftlichen Darbietung, und auch dies nur im Sinne einer Vertretung der tatsächlich berechtigten Personen. Nutzungen können also nicht gegen den tatsächlichen oder mutmasslichen Willen einer mitwirkenden Person ermöglicht werden, soweit die Verweigerung der Zustimmung nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht. Ausserdem erlaubt diese Norm keine Verfolgung von Rechtsverletzungen. Im Unterschied zu Miturheberinnen und Miturhebern, die aufgrund von Art. 7 Abs. 3 URG individuell gegen Rechtsverletzungen vorgehen können, ist für Mitwirkende an gemeinschaftlichen Darbietungen keine solche Möglichkeit zur stellvertretenden Rechtsverfolgung vorgesehen. Sie können ihr eigenes Recht daher nur geltend machen, wenn sie auch von allen übrigen Mitwirkenden hierzu ermächtigt werden.²⁴

Offenbar in der Absicht, die mit diesem Zustimmungserfordernis verbundenen praktischen Schwierigkeiten zu mildern, hat der Gesetzgeber in Art. 34 Abs. 3 URG eine zusätzliche Norm über die Vertretung der Berechtigten an gemeinschaftlichen Darbietungen eingefügt. Diese ist allerdings dermassen unklar formuliert, dass über ihren Inhalt nur gerätselt werden kann. Nach MOSIMANN handelt es sich um eine Bestimmung, die keinerlei reale Bedeutung habe²⁵, nach Schoch wiederholt diese Bestimmung, „was ohnehin gilt“²⁶, während DESSEMONTET darin eine praktisch höchst relevante Generalermächtigung zur Geschäftsführung ohne Auftrag sieht²⁷. Laut bundesrätlicher Botschaft soll es sich um eine Parallelvorschrift zur Bestimmung von Art. 8 Abs. 2 URG über die Wahrnehmung des Urheberrechts an anonymen Werken handeln²⁸, doch entspricht der Gesetzestext dieser angeblichen gesetzgeberischen Absicht keineswegs²⁹.

Geht man vom Wortlaut der Bestimmung von Art. 34 Abs. 3 URG aus, so bezieht sie sich lediglich auf die Vertretung einer mitwirkenden Künstlergruppe im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. d URG und auch dies nur für den Fall, dass "die Gruppe keine Vertretung bezeichnet

hat und ihr Leiter oder ihre Leiterin unbekannt bleibt". Der praktische Nutzen einer solchen Bestimmung wäre in der Tat gering, da diese Situation höchst selten eintreffen wird. Wenig einleuchtend wäre auch, dass das Gesetz gerade diesen Ausnahmefall regelt, die viel alltäglicheren Anwendungsprobleme des Schutzes gemeinschaftlicher Darbietungen aber mit Stillschweigen übergeht. Dies führt denn vor allem DESSEMONTET zum Ergebnis, dass die in Frage stehende Bestimmung eine ganz andere Bedeutung habe, wobei er sich insbesondere auf die Materialien der von ihm präsierten III. Expertenkommission stützt³⁰. Danach ist der Hinweis auf die Geschäftsführung ohne Auftrag in dem Sinne zu verstehen, dass die Wahrnehmung der Interpretenrechte in allen Fällen sichergestellt werden sollte, in denen keine organisierte Vertretung einer Interpretenmehrheit besteht. Darüber hinaus sollte der Rechteerwerb durch Dritte erleichtert werden, die sich dank dieser Vorschrift nicht an die allenfalls zahlreichen Mitwirkenden wenden müssten, sondern sich an die veranstaltende Organisation, an die betreffende Produktionsfirmen oder an ein Sendeunternehmen halten könnten. Art. 34 Abs. 3 URG sei deshalb als generelle Ermächtigung für diese drei Arten von Rechtssubjekten zu verstehen, die Rechte von Interpretengemeinschaften wahrzunehmen, solange diese keine eigene Vertretung bezeichnet hätten.

Diese Auffassung verdient Zustimmung. Obwohl vom Gesetzeswortlaut nur notdürftig gedeckt, gibt sie der Bestimmung von Art. 34 Abs. 3 URG einen Sinn, welcher der Systematik des Gesetzes entspricht und auch eine gewisse Parallelität zu den Bestimmungen über die Miturheberschaft herstellt. Demnach ist davon auszugehen, dass Interpretengemeinschaften, die selbst keine Vertretung bezeichnet haben, durch Veranstalterin oder Veranstalter der betreffenden Darbietung, durch den Produzenten oder die Produzentin, welche den betreffenden Ton- oder Tonbildträger hergestellt hat, oder durch das Sendeunternehmen, welches die Darbietung gesendet hat, im Sinne der Geschäftsführung ohne Auftrag gültig vertreten werden. Treffen in einem Fall mehrere dieser Ersatzanknüpfungspunkte zu, so sind alle diese Personen jede für sich selbst geschäftsführungsberechtigt³¹.

Allerdings müsste diese historische Interpretation auch Rückwirkungen auf die Auslegung des vorangegangenen Abschnittes haben: Soll nämlich die Regel des Art. 34 Abs. 3 URG für den Fall gelten, da die Interpretengemeinschaft keine Vertretung bezeichnet hat, so bedeutet dies umgekehrt, dass diese Geschäftsführungsmöglichkeit dann nicht besteht, wenn eine solche Vertretung besteht. Dies macht nur dann Sinn, wenn diese von der Interpretengemeinschaft bezeichnete Vertretung ihrerseits die Interpretenrechte im weiten Sinne des Art. 34 Abs. 3 URG wahrnehmen kann, was aber keineswegs selbstverständlich ist. Vielmehr ist denkbar, dass eine Künstlergruppe zwar eine Vertretung bezeichnet hat, diese Vertretung aber nur über eine eingeschränkte Geschäftsführungsbefugnis verfügt. Sind nun die übrigen Mitglieder der Interpretengemeinschaft nicht in der Lage, einer bestimmten Verwaltungshandlung, welche diese ausdrückliche Vertretungsbefugnis überschreitet, zuzustimmen bzw. eine spezielle Vollmacht zu erteilen, so könnten die Interpretenrechte im betreffenden Fall überhaupt nicht mehr wahrgenommen werden: Durch die Vertretung nicht, weil ihre Geschäftsführungsbefugnis beschränkt ist, durch Veranstalter, Produzentinnen und Sendeunternehmen nicht, weil ja eine Vertretung bezeichnet worden ist. Das Gesetz enthält hier eine offensichtliche Lücke, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Diese Lücke ist in dem Sinne zu schliessen, dass die von der Interpretengemeinschaft bezeichnete Vertretung und allenfalls auch die übrigen in Art. 34 Abs. 2 URG genannten Personen von Gesetzes wegen als berechtigt zu betrachten sind, unabhängig

von der im Innenverhältnis geltenden Regelung, das verwandte Schutzrecht mindestens im Sinne der Geschäftsführung ohne Auftrag auszuüben³².

2. Bei gemeinsamen Rechten an andern verwandten Schutzrechten

Anders wiederum für die Gemeinschaften von Herstellerinnen und Herstellern von Ton- und Tonbildträgern sowie für Mehrheiten von Sendeunternehmen. Hier wird die ausdrückliche vertragliche Regelung der Normalfall sein, und Geschäftsführung und Vertretung nach aussen richten sich nach diesen spezifischen Vereinbarungen. Subsidiär werden in vielen Fällen die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft anwendbar sein. Geschäftsführung und Vertretung nach aussen richten sich dann nach den Vorschriften der Art. 535 OR und Art. 543 f. OR.

Liegt weder eine einfache Gesellschaft noch eine andere Rechtsgemeinschaft vor, so kann nach dem vorher Gesagten jede an Ton- oder Tonbildträgern bzw. an Sendungen berechnete Person ihre Rechte individuell wahrnehmen. Sie verwaltet dann ein ihr einzeln zustehendes verwandtes Schutzrecht und kann auch individuell darüber verfügen.

VI. Prozessführung

Besondere Aufmerksamkeit verdient schliesslich noch die Frage, wie Rechtsgemeinschaften an verwandten Schutzrechten im Prozess vertreten werden. Im Bereich des Urheberrecht existiert diesbezüglich in Art. 7 Abs. 3 URG eine Sondernorm, die für die verwandten Schutzrechte fehlt. Es bleibt zu klären, welche praktischen Konsequenzen sich aus dieser rechtlichen Situation ergeben.

1. Bei der Gemeinschaft an Interpretenrechten

Da Rechtsgemeinschaften an verwandten Schutzrechten die Rechtspersönlichkeit abgeben, sind sie auch nicht partei- oder prozessfähig. Klagen oder verklagt werden können immer nur die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft, im Falle der Interpretengemeinschaft also die betreffenden ausübenden Künstlerinnen und Künstler.

Da diese Interpretenrechte den Beteiligten gemeinschaftlich zustehen, können sie auch nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden. Die Berechtigten bilden eine notwendige Streitgenossenschaft, die nur gesamthaft klagen oder verklagt werden kann. Handelt es sich um einen Rechtsstreit innerhalb der Rechtsgemeinschaft, so richtet sich der Anspruch der klagenden Interpretinnen und Interpreten gegen alle übrigen an der Gemeinschaft beteiligten Mitwirkenden. Handelt es sich um eine Klage gegen Dritte, so müssen alle Berechtigten sich am Verfahren beteiligen. Andernfalls fehlt es an der für die Prozessführung notwendigen Sachlegitimation³³.

Anders als bei der Miturhebergemeinschaft ist eine gesetzliche Prozessstandschaft einzelner Mitwirkender nicht vorgesehen. Es kann auch nicht angehen, diese zwar inhaltlich nicht sinnvolle, vom Gesetzgeber aber offenbar gewollte Diskrepanz einfach zu ignorieren und Art. 7 Abs. 3 URG analog auf die Interpretengemeinschaft anzuwenden³⁴.

Dementsprechend ist es ausgeschlossen, dass einzelne Mitwirkende ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die übrigen Beteiligten ein gemeinschaftliches Interpretenrecht geltend machen. Rechtsschutz kann vielmehr nur erwirkt werden, wenn sich alle Mitglieder der Interpretengemeinschaft zur Durchführung eines Verfahrens zusammenfinden³⁵.

Gilt dies bereits für Mitglieder der Rechtsgemeinschaft selbst, so muss es um so mehr auch für Dritte im Sinne von Art. 34 Abs. 3 URG gelten³⁶. Die gesetzliche Ermächtigung zur Geschäftsführung ohne Auftrag beinhaltet keine gesetzliche Prozessführungsbefugnis. Dies ergibt sich einerseits aus der Analogie zu Art. 396 Abs. 3 OR: Benötigt schon der gewillkürte Vertreter eine besondere Ermächtigung für die Führung eines Prozesses, so muss dies a fortiori für den nicht gewillkürten Vertreter, ja allenfalls auch den falsus procurator gelten³⁷. Es wäre unerträglich, wenn eine Veranstalterin, eine Produktionsfirma oder ein Sendeunternehmen im Namen einer Interpretenmehrheit und mit uneingeschränkter Bindewirkung für die betroffenen Personen einen Prozess einleiten, Gestaltungsurteile erwirken, Vergleiche abschliessen könnte usw., ohne dass die tatsächlich Berechtigten davon überhaupt nur Kenntnis erhalten, geschweige denn intervenieren könnten. Dass der Bestimmung von Art. 34 Abs. 3 URG keine gesetzliche Prozessführungsbefugnis entnommen werden kann, folgt meines Erachtens aber auch aus dem gesetzssystematischen Zusammenhang: Es ist wenig plausibel, dass der Gesetzgeber auf die Regelung einer Prozessstandschaft in Art. 34 Abs. 2 URG für die Interpretengemeinschaft verzichtete - im Gegensatz zur Regelung bei der Miturhebergemeinschaft -, eine Prozessführungsbefugnis dann aber mit der unklaren Subsidiärlösung von Art. 34 Abs. 3 URG mitgemeint haben sollte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es im Bereich der verwandten Schutzrechte de lege lata eine gesetzliche Prozessstandschaft nicht gibt.

Es ergibt sich somit, dass eine Interpretengemeinschaft nur prozessfähig ist, wenn sich alle Mitglieder dieser Gemeinschaft an der Prozessführung beteiligen, allenfalls auch in der Form der gewillkürten Prozessvertretung. Diese Regelung stellt für die Erlangung von Rechtsschutz ein gewaltiges, in der Sache nicht zu begründendes Hindernis dar. Die Vermutung, dass es sich um ein gesetzgeberisches Versehen handelt³⁸, ist nicht unbegründet. Dies ändert nichts daran, dass der Fehler nicht durch Interpretation, sondern auf dem Wege der Gesetzesrevision korrigiert werden muss.

2. Bei gemeinsamen Rechten an andern verwandten Schutzrechten

Keine Probleme ergeben sich bei der Prozessführungsbefugnis hinsichtlich der Herstellerrechte an Ton- und Tonbildträgern sowie der Rechte an Sendungen. Diese stehen, wie vorne dargelegt, auch bei einer Mehrheit von Berechtigten allen Beteiligten je einzeln zu, weshalb sie auch selbständig geltend gemacht werden können. Jede Herstellerin und jeder Hersteller von Ton- und Tonbildträgern wie auch jedes Sendeunternehmen ist zur Klageerhebung von vorneherein legitimiert. Einschränkungen können sich allenfalls aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ergeben, welche zwischen den Berechtigten im Innenverhältnis abgeschlossen wurden, aber nicht aufgrund der gesetzlichen Regelung.

VII. Schluss

Der vorstehende Ueberblick zeigt, dass die Rechtsverhältnisse an Rechtsgemeinschaften im Bereich der verwandten Schutzrechte nur sehr rudimentär geregelt sind. Insbesondere hinsichtlich der Interpretengemeinschaft fehlt es an Vorschriften, welche eine effiziente Wahrnehmung der Rechte möglich machen würden. Hinsichtlich der Rechte an Ton- und Tonbildträgern sowie an Sendungen ist die Situation einfacher, da dort in der Regel eine individuelle Rechtsverfolgung möglich ist.

Diese Problematik spielt in denjenigen Bereichen keine grosse Rolle, wo eine eingespielte urhebervertragliche Praxis besteht. So werden etwa die Rechte von ausübenden Künstlerinnen und Künstlern im Bereich der Audiovision einerseits bei der Verwertungsgesellschaft *Swissperform*, andererseits bei den Filmproduktionsfirmen gebündelt³⁹. Aehnliches gilt im Bereich der Orchestermusik hinsichtlich der Interpretenorganisationen einerseits und der Konzertgesellschaften bzw. der Schallplattenproduzentinnen andererseits. In vielen andern Bereichen fehlt es aber oft an klaren vertraglichen Regelungen.

Die bestehenden Schwierigkeiten werden sich noch deutlich verschärfen, wenn im Rahmen der geplanten Implementierung des WIPO Performance and Phonogram Treaty (WPPT) in das schweizerische Urheberrecht die Interpretenrechte ausgebaut und durch persönlichkeitsrechtliche Elemente ergänzt werden⁴⁰. Es ist daher dringend zu hoffen, dass diese kommende Urheberrechtsrevision zum Anlass genommen wird, die Bestimmungen über die verwandten Schutzrechte nicht nur in materieller Hinsicht zu ergänzen, sondern sie auch hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Rechte wesentlich nachzubessern.

* Dr. iur., Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied der Verwertungsgesellschaften *Suissimage* und *Swissperform*.

¹ So insbesondere D. BARRELET/W. EGLOFF, *Das neue Urheberrecht*, Bern 1994, URG 34; F. DESSEMONTET, *Le Droit d'auteur*, Lausanne 1999, 406 ff.; P. MOSIMANN, *SIWR II/1*, Basel 1995, 337 f. H.-U. SCHOCH, *Die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler, der Ton- und Tonbildträgerhersteller und der Sendeunternehmen im schweizerischen Recht*, Diss. Zürich 1994, 114 ff.

² BARRELET/EGLOFF (Fn. 1), URG 34 N. 3; DESSEMONTET (Fn. 1), 406 f.; MOSIMANN (Fn. 1), 337.

³ Für Gesamthandschaft: E. BREM, *Der urheberrechtliche Vergütungsanspruch*, Diss. St. Gallen 1975, 79; E. DEL BIANCO, *Le droit d'auteur et ses limites*, Thèse Lausanne 1951, 49 ff. Für Bruchteilsgemeinschaft: A. REUSCH, *Oeuvres communes et ouvrages collectifs en droit d'auteur suisse présent et futur*, thèse Fribourg, Darmstadt 1990, 139; M. WAGNER, *L'oeuvre créée en exécution d'un contrat*, thèse Lausanne 1978, 28.

⁴ E. MARBACH, *Rechtsgemeinschaften an Immaterialgütern*, Bern 1987, 75 ff.

⁵ BARRELET/EGLOFF (Fn. 1), URG 7 N. 2.; wohl auch R. VON BÜREN, *SIWR II/1*, Basel 1995, 140.

⁶ Trotzdem spricht sich F. DESSEMONTET (Fn. 1), 250, neuerdings wieder für die Beurteilung als Bruchteilsgemeinschaft aus. Er beruft sich dabei allerdings zu Unrecht auf BGE 121 III 118 ff., denn dort steht das genaue Gegenteil dessen, was Dessemontet behauptet: "Die einzelnen Miturheber der Miturheberinnen stehen in einer Rechtsgemeinschaft, einer Gesamthandschaft *sui generis* ..." (BGE 121 III 120).

⁷ BGE 121 III 120; MARBACH (Fn. 4), 72 ff.

⁸ MARBACH (Fn. 4), 188 ff.

⁹ So vor allem REUSCH (Fn. 3), 82 ff.

¹⁰ BARRELET/EGLOFF (Fn. 1), URG 7 N. 2.

¹¹ DESSEMONTET (Fn. 1), 246 ff.; MARBACH (Fn. 4), 130 ff.

¹² BARRELET/EGLOFF (Fn. 1), URG 7 N. 11.

¹³ BARRELET/EGLOFF (Fn. 1), URG 34 N. 3.

¹⁴ BARRELET/EGLOFF (Fn. 1) URG 34 N. 7.

¹⁵ A.A. MOSIMANN (Fn. 1), 345.

¹⁶ MARBACH (Fn. 4), 52.

-
- ¹⁷ MARBACH (Fn. 4), 131 ff.
- ¹⁸ Zu diesem Begriff vgl. BARRELET/EGLOFF (Fn. 1), URG 34 N. 6.
- ¹⁹ W. EGLOFF, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht in der audiovisuellen Produktion, sic! 1998, 25; VON BÜREN (Fn. 5), 140; MARBACH (Fn. 4), 130. Zu einem ähnlichen Ergebnis führt auch das von DESSEMONTET (Fn. 1), 247 f., entwickelte Schikane-Verbot.
- ²⁰ DESSEMONTET (Fn. 1), 247.
- ²¹ DESSEMONTET (Fn. 1), 247.
- ²² DESSEMONTET (Fn. 1), 248.
- ²³ MARBACH (Fn. 4), 129.
- ²⁴ DESSEMONTET (Fn. 1), 409. A.A. Schoch (Fn. 1), 118, mit der Begründung, dass „kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung der Interpreten gegenüber den Urhebern ersichtlich ist“.
- ²⁵ MOSIMANN (Fn. 1), 338.
- ²⁶ SCHOCH (Fn. 1), 117.
- ²⁷ DESSEMONTET (Fn. 1), 408 f.
- ²⁸ BBl. 1989 III 550.
- ²⁹ BARRELET/EGLOFF (Fn. 1), URG 34 N. 14.
- ³⁰ DESSEMONTET (Fn. 1), 408 f.
- ³¹ BARRELET/EGLOFF (Fn. 1), URG 34 N. 13.
- ³² So im Ergebnis auch SCHOCH (Fn. 1), 117.
- ³³ Zum Ganzen MARBACH (Fn. 4), 209 ff.
- ³⁴ So aber Schoch (Fn. 1), 118.
- ³⁵ BARRELET/EGLOFF (Fn. 1), URG 34 N. 4.
- ³⁶ BARRELET/EGLOFF (Fn. 1), URG 34 N. 15; A.A. DESSEMONTET (Fn. 1), 409.
- ³⁷ Laut J. HOSTETTLER, Der Auftrag und die Geschäftsführung ohne Auftrag, in: SPR VII/2, 199, kann der Geschäftsführer nur als direkter Stellvertreter handeln, soweit sich die fehlende Ermächtigung durch Genehmigung nachholen lässt. Diese Genehmigung kann in der hier zur Diskussion stehenden Konstellation aber gerade nicht eingeholt werden.
- ³⁸ So im Ergebnis SCHOCH (Fn. 1), 118.
- ³⁹ EGLOFF (Fn. 19), 28 ff.
- ⁴⁰ Vgl. dazu C. GOVONI, Zwei neue Abkommen betreffend das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, in: *medialex* 1997, 7 f.; C. METTRAUX KAUTHEN, Rapport concernant la conférence diplomatique de l'OMPI sur certaines questions de droit d'auteur et de droits voisins, in: sic! 1997, 105 ff.